PLANZEICHNUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA – Allgemeines Wohngebiet (gemäß § 4 BauNVO)
- MD – Dorfgebiet (gemäß § 5 BauNVO)

2. Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- II – Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- GRZ – Grundflächenzahl
- TH – maximal zulässige Traufhöhe in Metern über Höhenbezugspunkt

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- o – offene Bauweise
- ED – Einzelhäuser
- Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

5. Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- Mittelspannungs-, Niederspannungsleitung, oberirdisch
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen, unterirdisch

Elt Elektrizitätsleitung
Gas Gasleitung
Tel Telefonleitung
AW Abwasserleitung
TW Trinkwasserleitung

- Niederschlagsleitung, unterirdisch

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünfläche, privat

7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsunternehmen (Schutzstreifen)

8. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- Erhalt von Bäumen
- Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- SD – Satteldach
- 35-48° – Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

Planzeichen ohne Normcharakter

- Flurstücksgrenze
- 610/2 – Flurstücksnummer
- Gebäudebestand, bauliche Anlage
- Wasserfläche
- Fließgewässer
- Gewässerrandstreifen (gemäß § 50 SächsWG)
- Ablaufbahn - wild abfließendes Wasser
- § – besonders geschütztes Biotop (gemäß § 21 SächsNatSchG)

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Höhe baulicher Anlagen
Bauweise	Dachform/Dachneigung

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet

Die als Allgemeines Wohngebiet festgesetzten Baugebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
Allgemein zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO Wohngebäude und deren Nebenanlagen (Garagen, Schuppen, Gewächshäuser, Carports, Stellplätze).

Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO Gartenbaubetriebe.

Unzulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO, die nach § 4 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen:
- der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausgeschlossen werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Tankstellen

1.2 Dorfgebiet

Allgemein zulässig sind gemäß § 5 Abs. 2 BauNVO:
- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude
- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäuden mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen
- sonstige Wohngebäude.

Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO:
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche , kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe

Unzulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO, die nach § 4 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen:
- Tankstellen

Ausgeschlossen werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO:
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1. Zulässige Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Auf den Baugebieten WA1, WA2, WA3 sowie MD wird die zulässige Anzahl von maximal 2 Vollgeschossen festgesetzt, wobei das 2. Obergeschoss als Dachgeschoss auszuführen ist. Die maximal zulässige Traufhöhe beträgt 4,00 m.

Maßgebend für den Höhenbezugspunkt ist das mittlere natürliche Geländeniveau innerhalb der Umfassung des jeweiligen Gebäudes. Die maximal zulässige Traufhöhe wird bis zur Schnittlinie der Außenflächen der Wand mit der Dachhaut gemessen.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Festsetzungen zu Bauweise, Anzahl der Vollgeschosse und Grundflächenzahl sind in der Nutzungsschablone geregelt.

4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Das auf den Privatgrundstücken anfallende, unbelastete Niederschlagswasser von Gebäuden und befestigten Flächen ist innerhalb der Grundstücke zurückzuhalten, als Brauchwasser zu nutzen bzw. weitestgehend zu versickern. Der Hinweis Nr. 3 ist zu beachten.

4.2. Gestaltung der unbebauten befestigten Flächen

Stellplätze und Erschließungsflächen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen (z.B. Pflaster ohne dichten Fugenverguss, Schotterrasen, sandgeschlämmte Kies- und Schotterdecken). Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich behindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

4.3. Artenschutzrechtliche Festsetzung (i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG)

Vor der Fällung der Bäume und vor Beseitigung der Garage sind mögliche Spalten, Höhlen oder Nischen durch eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Fledermäusen oder das Vorhandensein von Vogelnestern zu prüfen. Ebenfalls sind im Bereich der Baufelder Sand-, Stein- und Reisighaufen und "wilde Ecken" auf Zauneidechsen zu prüfen. Werden Tiere gefunden, sind diese fachgerecht zu versorgen und ggf. fachgerecht umzusetzen. Die Kontrolle ist von einem von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannten Gutachter durchzuführen.

Für den Wegfall von Quartieren bzw. Nistmöglichkeiten ist Ersatz innerhalb des Vorhabensbereichs zu schaffen. Die Art und die Anzahl der zu schaffenden Ersatzhabitate sind vom Gutachter entsprechend des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Kontrolle festzulegen.

5. Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen sind arten- und strukturreiche Hausgärten unter weitestgehendem Erhalt bestehender Vegetationsstrukturen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Für Neupflanzungen sind standortheimische Arten entsprechend der Pflanzliste (unter III.1) zu verwenden.

6. Bindungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Nadelgehölze sind bei Abgang oder Entfernung durch standortheimische Laub- oder Obstgehölze laut Pflanzliste (unter III.9) zu ersetzen. Der in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzte Baum ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang ebenfalls mit einem standortheimischen Gehölz laut Pflanzliste (unter III.9) zu ersetzen.

7. Zuordnung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

7.1 Rückbau Stall Golberode

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft wird das Guthaben von 822 Werteinheiten aus der Maßnahme M 1 - Rückbau Stall Golberode auf dem Flurstück 152, Gemarkung Golberode aus dem Bebauungsplan "An der Bodertzer Straße", Gemeinde Bannewitz verwendet. Die Maßnahme umfasst den Abriss der baulichen Anlagen und die Anlage von Grünland und Gehölzen.

7.2 Abriss Ferienobjekt Altenberg

Als externe Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft in Höhe von insgesamt 10.290 Werteinheiten beteiligt sich die Gemeinde Bannewitz an der Finanzierung der Ökokontomaßnahme "Abriss Ferienobjekt Altenberg" (Maßnahmen-Nummer 828-17-001-BE) auf den Flurstücken 376/15, 376/16 der Gemarkung Altenberg und 323/1 der Gemarkung Hirschsprung. Die Maßnahme umfasst den Abriss der baulichen Anlagen und die Anlage einer Bergwiese.

Der Vertrag über den Erwerb der Ökopunkte sowie der Nachweis über die Zahlung an den Verkäufer sind der unteren Naturschutzbehörde bis zum Baubeginn (Bebauung des Flurstückes 610/2 - Wohnbaufläche WA3) vorzulegen.

Die Kosten für die Finanzierung der Ökokontomaßnahme sind den einzelnen Baugrundstücken im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans wie folgt zugeordnet. Sie werden über die Regelung des § 9 Abs. 2 BauGB mit Bebauung der Grundstücke auf die Eigentümer umgelegt.

Bezeichnung Baugebiet	Flurstück	Werteinheiten
WA3	610/2	3.386
WA2	599	1.597
WA1	599	786
MD	596/2, 598	1.325
MD	596/4	662
MD	596/5	1.204
MD	596/6	508

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO)

1. Dacheindeckung / Dachaufbauten / Dachüberstand

Dachform

Satteldächer von 35-48° sind für die Hauptbaukörper zulässig.
Für untergeordnete Bauteile und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und Stellplätze, Garagen nach § 12 BauNVO sind zusätzlich Flach- und Pultdächer mit einer Dachneigung bis 15° zulässig.

Dacheindeckung

Die Dächer sind mit Tonziegeln, Natur- und Kunstschiefer oder Betondachsteinen in den Farbtönen rot und anthrazit zu verwenden. Glänzende Materialien sind unzulässig.
Engobierte (matt lackierte) Materialien sowie Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Solarkollektoren bzw. Fotovoltaikanlagen) sind zulässig.

Dachaufbauten

Dachaufbauten in Form von Gauben oder Mansarden sind als Giebel-, Walm-, Schlepp- oder Dreieckgaube zulässig, wenn ihr Anteil 30% der Dachfläche nicht übersteigt. Sie sind farblich und im Material der Dachfläche anzugleichen.

Solarzellen und Sonnenkollektoren sind zulässig.

Dachüberstand

Als Dachüberstand sind an Ortgang und Traufe zwischen 0,10 m und 0,20 m zulässig.

2. Fassaden

Die Außenwände sind zu verputzen. Grelle oder metallisch glänzende Anstriche sind unzulässig.

3. Stellplätze

Je Wohneinheit sind auf dem zugehörigen Baugrundstück mindestens 2 KFZ- Stellplätze nachzuweisen. Dabei werden Garagenstellplätze angerechnet. Der Garagenvorplatz wird als 2. Stellplatz angerechnet.

Stellplätze und Garagenvorplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

4. Einfriedungen

Als Grundstücksabgrenzung sind nur Zäune bis 1,50 m Höhe und Hecken zulässig.

III. Hinweise

1. Altlasten / Abfall

Sollten während der Planung und bei Bauarbeiten bisher nicht bekannte Kontaminationsherde festgestellt werden, ist der Bauherr entsprechend BBodSchG i. V. m. § 10 SächsABG verpflichtet, dies dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als untere Bodenschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen und die Arbeiten zu stoppen.
Anfallenden Abfälle sind vorrangig einer Verwendung zuzuführen bzw. ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

2. Archäologie

Beim Auftreten archäologischer Funde ist gemäß § 20 SächsDSchG zu verfahren. Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren.

3. Baugrunduntersuchung

Es wird eine Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 empfohlen. Die tatsächliche Versickerbarkeit ist standort- und tiefenkonkret durch Sickertests zu prüfen.
Es wird empfohlen, alle Baugruben visuell auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen. Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

4. Baumfällungen

Erforderliche Baumfällungen sowie sonstige Gehölzrückschnitte sind aus Gründen des Nist-, Brut- und Lebensstättenschutzes ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, so ist für erforderliche Gehölzrodungen eine Legalausnahme gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG bzw. eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu beantragen.

5. Bodenschutz

Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, es ist Vorsorge zu treffen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden. Die Wiederverwendung der im Rahmen der geplanten Bauvorhaben auszubauenden Bodenmaterialien vor Ort ist auf Grundlage der Regeln der LAGA soweit wie möglich anzustreben. Bodenaushub ist grundsätzlich getrennt nach Bodenart zu erfassen, zwischenzulagern und einer Wiederverwendung möglichst am Ort zuzuführen. Überschüssiger Bodenaushub ist vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Baubetriebliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Emissionen, Eintrag von Fremdstoffen, im Rahmen der temporären Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen) sind auf das den Umständen entsprechend notwendige Ausmaß zu beschränken sowie nach Abschluss der Baumaßnahme zu beseitigen.

6. Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht

Für die Durchführung von Bodenaufschlüssen besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

7. Gehölzschutz

Während der Baumaßnahmen sind die zum Erhalt festgesetzten Gehölze entsprechend der DIN 18920 Landschaftsbau zu schützen. Die Lagerung von Baumaterialien und Baustelleneinrichtungen im Wurzelraum ist unzulässig. Die Befahrung des Wurzelbereiches ist zu vermeiden.

8. Gewässerschutz

Im Gewässerrandstreifen sind die Nutzungsbeschränkungen und Verbote entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 24 Sächsisches Wassergesetz zu berücksichtigen.
Es ist sicher zu stellen, dass während der Bauarbeiten keine Beschädigungen des Durchlasses und der Gewässer erfolgen.

9. Pflanzliste

Die Bepflanzungen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die aufgeführten Sortimente sind als Leitarten zu verstehen.

Bäume

Mindestqualität: 3x verpflanzt, Stammumfang min. 16 cm bzw. Obstbaumhochstamm

Acer spec.	Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Weiß-Birke
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Malus l.S.	Apfel in Sorten
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus cerasifera	Wild-Pflaume
Pyrus l.S.	Birne in Sorten
Salix spec.	Weide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platophyllos	Sommer-Linde
Quercus robur	Stieleiche

Sträucher

Mindestqualität: 2x verpflanzt, 60-100 cm

Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
Forsythia x intermedia	Forsythie
Potentilla spec.	Fünffingerstrauch
Prunus domestica	Pflaume
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gefüllter Schneeball

10. Radonschutz

Es wird empfohlen, vor Errichtung eines Neubaus die Radonsituation abklären zu lassen und gegebenenfalls radongeschützt zu bauen.

11. Schutzbereich von Leitungen

Der im Plan dargestellte Schutzbereich der oberirdischen Mittelspannungsleitung beträgt beiderseits 7,50 m (waagerechter Mindestabstand), entlang der oberirdischen Niederspannungsleitung 2,50 m beiderseits. Bebauung in diesen Bereichen ist unzulässig.
Es ist sicher zu stellen, dass während der Bauarbeiten durch die Verkehrslasten keine Beschädigungen der zu überfahrenden Medienleitungen erfolgt.

12. Trinkwasser / Abwasser

Eine hygienisch einwandfreie, der Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001 i. d. F. vom 28.11.2011 (BGBl. I S. 2370) entsprechende Versorgung sowie eine den Normen entsprechende Abwasserbeseitigung sind zu sichern. Neuverlegte Trinkwasserleitungen zur Erschließung müssen durch das Gesundheitsamt abschnittsweise freigegeben werden. Eventuell vorhandene dezentrale Trinkwasserversorgungsanlagen (Brunnen) sind zu schützen.

13. Wild abfließendes Wasser

Es besteht eine Ablaufbahn für wild abfließenden Wasser. Gemäß § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers durch die Oberlieger nicht verstärkt und die Unterlieger nicht behindert werden.
Es wird empfohlen Maßnahmen des Gebäudeschutzes gegen Vernässung zu ergreifen.
Für die Baugebiete WA2 und WA3 sind Regenwasserzisternen von mind. 5 m³ Speichergröße vorzusehen.
Es wird empfohlen auf Kellergeschosse zu verzichten.
Bei der verkehrstechnischen Erschließung ist auf dem Flurstück 610/2 im Grenzbereich zu den Flurstücken 603/1 und 599 ein breiter Querschlag/Pflastermulde einzurichten und das Wasser in den Zulauf des Possendorfer Baches zu leiten. Auf dem Flurstück 599 (aus Richtung Kreischaer Straße) sind in den auszubauenden Wegeabschnitt Drainagen einzurichten.
Der Durchlass zwischen Flurstück 599 und 598 ist zu ertüchtigen.

VERFAHRENSVERMERKE

Verfahren zum Bebauungsplan

Bescheinigung des Landratsamtes Sächsische Schweiz, Abt. Vermessung

Die Darstellung der Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht dem katasteramtlichen Bestand vom 15.11.2017 und gilt nur für Übersichtszwecke. Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden.

Pirna, 15.11.2018 ..... Landratsamt, Abt. Vermessung

Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch den Gemeinderat am 24.08.2010 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 15/2015 am 03.09.2010 und durch Aushang gemäß Bekanntmachungssatzung ortsüblich bekannt gemacht.

Bannewitz, 16.01.18 ..... Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer Informationsveranstaltung am 06.07.2010 sowie durch Anschreiben der Grundstückseigentümer am 11.10.2010.

Bannewitz, 16.01.18 ..... Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 11.10.2010 bis zum 12.11.2010.

Bannewitz, 16.01.18 ..... Bürgermeister

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfes

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung i.d.F.v. 19.08.2016 wurde durch den Gemeinderat gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 22.11.2016 beschlossen.

Bannewitz, 16.01.18 ..... Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf

Der Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F.v. 19.08.2016 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.01.2017 bis 03.02.2017 für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am 18.12.2016 im "Bannewitzer Blick" Nr. 12/2016 gemäß Bekanntmachungssatzung ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Bannewitz, 16.01.18 ..... Bürgermeister

Beteiligung der Behörden zum Entwurf

Die Unterrichtung der betroffenen Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden über die öffentliche Auslegung erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 09.12.2016 .
Die Beteiligung der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 09.12.2016 bis 31.01.2017.

Bannewitz, 16.01.18 ..... Bürgermeister

Abwägungsbeschluss

Der Beschluss über die Behandlung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen (Abwägungsprotokoll vom 12.04.2017) zum Entwurf des Bebauungsplanes vom 19.08.2016 wurde durch den Gemeinderat am 23.05.2017 gefasst. Die Mitteilung der Abwägungsergebnisse an die Einsender der Stellungnahmen erfolgte am 13.06.2017.

Bannewitz, 16.01.18 ..... Bürgermeister

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des geänderten Entwurfes

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung i.d.F.v. 12.04.2017 wurde durch den Gemeinderat gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB am 23.05.2017 beschlossen.

Bannewitz, 16.01.18 ..... Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit zum geänderten Entwurf

Die Beteiligung zum geänderte Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F.v. 12.04.2017 erfolgte gemäß § 4a Abs. 3 BauGB für die betroffene Öffentlichkeit vom 13.06.2017 bis 06.07.2017 mit dem Hinweis, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Bannewitz, 16.01.18 ..... Bürgermeister

Beteiligung der Behörden zum geänderten Entwurf

Die Unterrichtung der betroffenen Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden über die beschränkte Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 13.06.2017. Die Beteiligung der Behörden erfolgte vom 13.06.2017 bis 06.07.2017.

Bannewitz, 16.01.18 ..... Bürgermeister

Abwägungsbeschluss

Der Beschluss über die Behandlung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen (Abwägungsprotokoll vom 15.11.2017) zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes vom 12.04.2017 wurde durch den Gemeinderat am 19.12.2017 gefasst.
Die Mitteilung der Abwägungsergebnisse an die Einsender der Stellungnahmen erfolgte am 08.01.2018.

Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan i.d.F.v. 15.11.2017 wurde durch den Gemeinderat gem. § 10 Abs. 1 BauGB am 19.12.2017 beschlossen. Die Begründung i.d.F.v. 15.11.2017 wurde durch den Gemeinderat am 19.12.2017 gebilligt.

Bannewitz, 16.01.18 ..... Bürgermeister

Ausfertigung der Satzung

Die Satzung des Bebauungsplanes wurde nach § 4 Abs. 3 SächsGemO am 16.01.18 ausgefertigt.

Bannewitz, 16.01.18 ..... Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Bannewitzer Blick Nr. 01/2018, am 26.01.18, ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, wo der Bebauungsplan einschließlich Begründung von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.

Bannewitz, 26.01.18 ..... Bürgermeister

Gemeinde Bannewitz, Ortsteil Possendorf
Bebauungsplan "Zur Eichleite"

Planzeichnung M. 1 : 500 im Original
Planungsstand: Satzungsexemplar
Planfassung: 15.11.2017

Haß Landschaftsarchitekten
Schloßstraße 14 01454 Radeberg
Tel. 0 35 28 / 43 82-0 Fax 0 35 28 / 43 13 16
E-Mail: info@hass-landschaftsarchitekten.de

Größe des Planes: 128 x 60 cm